

STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
7. Wahlperiode

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 08.09.2021

ANFRAGE

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Auswirkungen auf Klima und Umwelt bei Vorhaben in der Landeshauptstadt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit dem Beschluss „Ausrufung des Klimanotstandes in der Landeshauptstadt Schwerin“ (DS 00062/2019) sollen in Vorlagen der Verwaltung die jeweiligen Auswirkungen von Beschlüssen auf die städtische Klimabilanz dargestellt werden. Bisher gibt es jedoch kein belastbares Prüfverfahren, das die Auswirkungen insbesondere auf die Klimabilanz der Stadt nachvollziehbar darstellt. Nach Informationen im Umweltausschuss wird an einem indikatorbasierten Klimacheck von Beschlussvorlagen gearbeitet. Vor diesem Hintergrund frage ich Sie namens der Fraktion:

1. Wie weit sind die Arbeiten an einem nachvollziehbaren Prüfverfahren für Beschlussvorlagen zum Thema Klimaschutz? Wann ist mit Einführung eines solchen Verfahrens zu rechnen?
2. Die Auswirkungen von Vorhaben in der Landeshauptstadt auf Klima und Umwelt werden aktuell nach unterschiedlichen Kriterien ermittelt. Beispielsweise wird aktuell zum B-Plan „Mueß -Alte Fähre“ auf die Planhinweiskarte des Klimaanpassungskonzeptes verwiesen, während beim B-Plan „Wüstmark – Wohnpark Hofackerwiesen“ Aussagen zur Erreichbarkeit und zur Wärmeversorgung des Plangebietes getroffen werden.
 - a. Nach welchen Kriterien werden aktuell die Aussagen zu den Auswirkungen der Vorhaben in der Landeshauptstadt auf die Klimabilanz der Stadt getroffen?
 - b. Gibt es bereits allgemein abzuprüfende Kriterien zur Erfassung einer Klimabilanz?
 - c. Welche Folgen würden sich aus negativen Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt für die Planungen ergeben?
3. In der Beschlussvorlage zum B-Plan „Warnitz – Kirschhöfer Weg II“ wird folgende Aussage zu den Auswirkungen auf Klima/Umwelt getroffen: *„Aus energetischer Sicht sind alle Möglichkeiten zur Einbindung regenerativer Energieformen auszuschöpfen. Die Nutzung von geothermischer Wärme beschränkt sich durch die Lage im Wasserschutzgebiet auf Flächenkollektoren. Neben der teilweise solarthermischen Wärmeversorgung ist auch eine kombinierte Nutzung von Photovoltaik und Luftwärmepumpen möglich.“*

- a. Warum gibt es im B-Plan keine eindeutigen Festlegungen zur o.g. Nutzung regenerativer Energieformen?
 - b. Im B-Plan „Wüstmark Wohnpark Hofackerwiesen“ wird ebenfalls auf die Nutzung von regenerativer Wärmeversorgung verwiesen. Sind hier diesbezüglich konkrete Festlegungen vorgesehen?
4. Zum Vorhaben „Vereinbarung über Planung und Bau des BAB-14-Zubringers in Schwerin Süd“ (DS 00495/2020) ist zum Thema Auswirkungen auf Klima/Umwelt formuliert:
- „Die Anbindung des Schweriner Südens an die BAB 14 entlastet die Stadtteile Mueß, Zippendorf, Großer Dreesch und Krebsförden und verringert die Emissionen durch den Kfz-Verkehr in diesen Stadtteilen.“*
- a. Welche konkreten Belege gibt es für die postulierte Verringerung der Emissionen in den bezeichneten Stadtteilen?
 - b. Sind durch den Zubringer keinerlei negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zu erwarten?
 - c. Wenn negative Auswirkungen zu erwarten sind, warum werden diese nicht dargestellt?

Mit freundlichen Grüßen



Regina Dorfmann
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen

Der Oberbürgermeister
Dezernat III
Fachdienst Umwelt

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Fraktionsvorsitzende
Frau Regina Dorfmann
-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.073
Telefon: 0385 545-2451
Fax: 0385 545-2479
E-Mail: hbehr@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
08.09.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Dr. Behr

Datum
22.09.2021

Auswirkungen auf Klima und Umwelt bei Vorhaben in der Landeshauptstadt

Sehr geehrte Frau Dorfmann,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie weit sind die Arbeiten an einem nachvollziehbaren Prüfverfahren für Beschlussvorlagen zum Thema Klimaschutz? Wann ist mit Einführung eines solchen Verfahrens zu rechnen?

Mit dem Stadtvertreterbeschluss zum Klimanotstand (BV 00067/2019) erfolgte unter Nr. 6.a der Auftrag „in den Beschlussvorlagen der Verwaltung die jeweiligen Auswirkungen der Antragsgegenstände auf die Klimabilanz der Landeshauptstadt darzustellen“. Momentan gibt es deutschlandweit verschiedene Ansätze und Entwicklungsstufen solcher Prüfverfahren. Im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenplans „Klimagerechtes Schwerin“ (07/2021-06/2022, BV 00156/2021) wird ein für Schwerin passendes Verfahren als eine Maßnahme im Bündel der Monitoring-Komponenten vorgeschlagen werden.

2. Die Auswirkungen von Vorhaben in der Landeshauptstadt auf Klima und Umwelt werden aktuell nach unterschiedlichen Kriterien ermittelt. Beispielsweise wird aktuell zum B-Plan „Mueß -Alte Fähre“ auf die Planhinweiskarte des Klimaanpassungskonzeptes verwiesen, während beim B-Plan „Wüstmark – Wohnpark Hofackerwiesen“ Aussagen zur Erreichbarkeit und zur Wärmeversorgung des Plangebietes getroffen werden.

a. Nach welchen Kriterien werden aktuell die Aussagen zu den Auswirkungen der Vorhaben in der Landeshauptstadt auf die Klimabilanz der Stadt getroffen?

Bezüglich der Klimabilanz (CO_{2e}-Emissionen) werden in den Beschlussvorlagen momentan maximal qualitative Aussagen getroffen, wie z.B. zu Mobilitätsoptionen oder zur Energieversorgung. Die Auswahl der betrachteten Kriterien basiert auf den spezifischen Gegebenheiten der B-Plan-Gebiete. Inwiefern in Zukunft quantitative Aussagen möglich werden,

wird sich aus dem Maßnahmenplan (siehe Frage 1) ergeben. Die Klimaanalysekarte und die Planhinweiskarte aus dem Klimaanpassungskonzept werden generell bei allen B-Plan-Verfahren und bei ausgewählten Einzelbauvorhaben berücksichtigt. Bei fehlender Relevanz findet dies jedoch keinen Eingang in die Beschlussvorlage.

b. Gibt es bereits allgemein abzurufende Kriterien zur Erfassung einer Klimabilanz?

Siehe Frage 2.a.

c. Welche Folgen würden sich aus negativen Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt für die Planungen ergeben?

Alle Aspekte einer Planung, hierzu gehören auch die Klima- und Umweltaspekte, müssen von der Stadtvertretung entsprechend abgewogen werden.

3. In der Beschlussvorlage zum B-Plan „Warnitz – Kirschhöfer Weg II“ wird folgende Aussage zu den Auswirkungen auf Klima/Umwelt getroffen: „Aus energetischer Sicht sind alle Möglichkeiten zur Einbindung regenerativer Energieformen auszuschöpfen. Die Nutzung von geothermischer Wärme beschränkt sich durch die Lage im Wasserschutzgebiet auf Flächenkollektoren. Neben der teilweise solarthermischen Wärmeversorgung ist auch eine kombinierte Nutzung von Photovoltaik und Luftwärmepumpen möglich.“?

a. Warum gibt es im B-Plan keine eindeutigen Festlegungen zur o.g. Nutzung regenerativer Energieformen?

Eine Festlegung spezifischer Energieformen im B-Plan lässt das geltende Baurecht nicht zu.

b. Im B-Plan „Wüstmark Wohnpark Hofackerwiesen“ wird ebenfalls auf die Nutzung von regenerativer Wärmeversorgung verwiesen. Sind hier diesbezüglich konkrete Festlegungen vorgesehen?

Über einen öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrag können bestimmte leitungsgebundene Energien, wie z.B. Erdgas, faktisch ausgeschlossen werden. Über die verbleibenden am Markt verfügbaren Lösungsoptionen, wie z.B. Solarthermie und Wärmepumpen, ergäbe sich dann eine überwiegend regenerative Wärmeversorgung.

4. Zum Vorhaben „Vereinbarung über Planung und Bau des BAB-14-Zubringers in Schwerin Süd“ (DS 00495/2020) ist zum Thema Auswirkungen auf Klima/Umwelt formuliert:

„Die Anbindung des Schweriner Südens an die BAB 14 entlastet die Stadtteile Mueß, Zippendorf, Großer Dreesch und Krebsförden und verringert die Emissionen durch den Kfz-Verkehr in diesen Stadtteilen.“

a. Welche konkreten Belege gibt es für die postulierte Verringerung der Emissionen in den bezeichneten Stadtteilen?

Der BAB-Zubringer wurde im Verkehrsmodell der Landeshauptstadt Schwerin in der Prognose des Verkehrsaufkommens für das Jahr 2030 berücksichtigt, wobei die Annahme getroffen wurde, dass bis dahin der Industriepark zu 2/3 bebaut ist und dass bis dahin der BAB-Zubringer gebaut ist. Der geplante BAB-Zubringer wird demnach mit ca. 10.000 Kfz/d (DTV) belastet sein, SV-Anteil rd. 13 %. Im gleichen Zuge wird der Kfz-Verkehr auf der B 321 um bis zu 4.700 Kfz/d (DTV) reduziert. Die B 321 verläuft durch die Stadtteile Mueß, Zippendorf, Neu Zippendorf und Großer Dreesch. Die damit verbundenen Entlastungen im Kfz-Verkehr tragen zu einer Reduzierung der Emissionen in diesen Stadtteilen bei, wodurch die Bewohner dieser Stadtteile entsprechend entlastet werden.

b. Sind durch den Zubringer keinerlei negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zu erwarten?

Es liegt eine Vorplanungsunterlage für zwei alternative Trassenvarianten aus dem Jahr 2010 vor. Daraus ergibt sich, dass für den Zubringer Waldgebiet gerodet werden müsste. Es wären aber keine Naturschutzgebiete und keine Landschaftsschutzgebiete betroffen. Der seinerzeit zusammen mit der Vorplanungsunterlage erarbeitete „Variantenvergleich aus naturschutzrechtlicher Sicht“ hat die Auswirkungen der beiden Varianten auf die Umwelt und das Klima untersucht, müsste aber aufgrund der seither verstrichenen Zeit aktualisiert werden.

c. Wenn negative Auswirkungen zu erwarten sind, warum werden diese nicht dargestellt?

Wie schon erwähnt, sind die Vorplanungsunterlagen und der „Variantenvergleich aus naturschutzrechtlicher Sicht“ schon über 10 Jahre alt und bedürfen einer Aktualisierung, um die Auswirkungen auf die Umwelt fundiert darstellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister